

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen

A. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Juni 1990 die Richtlinie über Pauschalreisen (90/314/EWG) beschlossen. Durch diese Richtlinie soll in allen Mitgliedstaaten der EG ein angemessener Verbraucherschutz bei Pauschalreisen sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten haben die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Vorschriften spätestens am 31. Dezember 1992 in Kraft zu setzen.

B. Lösung

Die EG-Richtlinie über Pauschalreisen wird durch den Entwurf umgesetzt. Soweit es die Richtlinie zuläßt, werden die vorhandenen Vorschriften über den Reisevertrag (§§ 651 a bis 651 k BGB) beibehalten. Die erforderlichen Änderungen betreffen die Möglichkeiten von Preis- und Leistungsänderungen sowie Detailaspekte des Gewährleistungsrechts. Neu ist die Verpflichtung des Reiseveranstalters, für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit oder seines Konkurses sicherzustellen, daß dem Reisenden der bereits gezahlte Reisepreis sowie eventuelle Aufwendungen für die Rückreise vom Urlaubsort erstattet werden.

Die Bestimmungen der Richtlinie, nach denen der Reiseveranstalter dem Reisenden eine Vielzahl von Informationen über die Reise geben muß, werden in einer besonderen Verordnung umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 400 00 — Bü 18/93

Bonn, den 1. Juli 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 651 a werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Preiserhöhung, die ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. § 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

(4) Der Reiseveranstalter hat eine Änderung des Reisepreises nach Absatz 3, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann statt dessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zum Schutz der Verbraucher bei Reisen Festsetzungen zu treffen, durch die sichergestellt wird, daß die Beschreibungen von Reisen keine irreführenden, sondern klare und genaue Angaben enthalten und daß der Reiseveranstalter dem Verbraucher die notwendigen Informationen erteilt. Zu diesem Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben

in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Vertragsabschluß und vor dem Antritt der Reise geben muß.“

2. § 651 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 651 b

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.“

3. § 651 f Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.“

4. § 651 h wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Haftung“ die Worte „für Schäden, die nicht Körperschäden sind,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „gesetzliche Vorschriften“ durch die Worte „internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften“ ersetzt.

5. Nach § 651 j wird folgender neuer § 651 k eingefügt:

„§ 651 k

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, daß dem Reisenden erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder

2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf siebenzig, für das zweite Jahr auf einhundertvierzig und für die darauffolgende Zeit auf zweihundert Millionen Deutsche Mark begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer oder einem Kreditinstitut insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer oder das Kreditinstitut zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem Unternehmen ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen.

(4) Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis außer einer Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch einhundertfünfzig Deutsche Mark vor der Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen Sicherungsschein übergeben hat.

(5) Hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet

und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, daß dem Reisenden die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden muß.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis einhundertfünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt,
3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.“

6. Der bisherige § 651 k wird § 651 l und wie folgt geändert:

Die Angabe „651 j“ wird durch die Angabe „651 k“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Nach § 147 a der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch . . . , wird folgender § 147 b eingefügt:

„§ 147 b

Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 3

Artikel 2 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am . . . in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I.**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften in deutsches Recht.

Der Ministerrat hat am 13. Juni 1990 eine Richtlinie über Pauschalreisen verabschiedet (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 158/59 vom 23. Juni 1990). Die Richtlinie ist nach ihrem Artikel 10 an die Mitgliedstaaten gerichtet. Sie ist daher nicht unmittelbar, sondern nur nach Maßgabe des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten anzuwenden. Diese haben nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie ihr Recht bis spätestens zum 31. Dezember 1992 an die Vorschriften der Richtlinie anzupassen.

II.

Inhaltlich sollen durch die Richtlinie die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Pauschalreisen angeglichen werden. Dabei regelt die Richtlinie insbesondere, welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden im Prospekt, vor Vertragsschluß, im Vertrag und vor Beginn der Reise zu geben hat. Daneben schreibt die Richtlinie vor, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen der Vertragsinhalt, insbesondere der Reisepreis, nachträglich geändert werden kann. Ferner werden Mindestanforderungen hinsichtlich der Rechte des Reisenden aufgestellt für den Fall, daß die Reise vollständig ausfällt, einzelne Reiseleistungen nicht erbracht werden oder erbrachte Reiseleistungen mangelhaft sind. Schließlich schreibt die Richtlinie vor, daß der Veranstalter nachzuweisen hat, daß im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung der von dem Reisenden gezahlten Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind. Die Richtlinie hat nach Artikel 8 den Charakter einer Minimum-Richtlinie; die Mitgliedstaaten dürfen danach strengere Vorschriften zum Schutze der Reisenden erlassen oder beibehalten.

Das deutsche Recht genügt den Anforderungen der Richtlinie nur teilweise:

1. Der Anwendungsbereich der Richtlinie erfaßt Pauschalreisen, worunter nach der Definition des Artikels 2 Nr. 1 eine im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei touristischen Dienstleistungen zu verstehen ist. Diese charakteristischen Elemente sind auch in der Begriffsbestimmung des § 651 a Abs. 1 Satz 1 BGB enthalten, der die Reise als „Gesamtheit von Reiseleistungen“ definiert. Eine Aufzählung möglicher Reiseleistungen oder eine Bestimmung über eine Mindestdauer der

Reise enthält das deutsche Recht im Gegensatz zur Richtlinie nicht. Die nach deutschem Recht somit eventuell mögliche Einbeziehung auch von der Richtlinie nicht erfaßter touristischer Leistungen in den Anwendungsbereich reiserechtlicher Schutzvorschriften verbietet die Richtlinie nicht. Ebenso steht sie der deutschen Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1985, 906; 1990, 317, 319 = BGHZ 109, 29, 38, 39), durch die unter Umständen auch die Buchung einer einzelnen Reiseleistung in den Schutzbereich der §§ 651 a ff. BGB einbezogen werden kann, nicht entgegen. Es sind demnach keine diesbezüglichen gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich.

Artikel 2 der Richtlinie enthält in Nummern 2 und 3 eine Begriffsbestimmung des Veranstalters und des Vermittlers, wobei in der Richtlinie insgesamt zur Wahl gestellt wird, ob die Mitgliedstaaten die reiserechtlichen Schutznormen an den Vermittler oder an den Veranstalter anknüpfen. Das deutsche Recht knüpft allein an den Reiseveranstalter an, der sich selbst verpflichtet, die Reise zu erbringen. Dabei ist der Anwendungsbereich der §§ 651 a ff. BGB weiter als derjenige der Richtlinie, da die Richtlinie diejenigen Personen, die nur gelegentlich Pauschalreisen organisieren, aus dem Anwendungsbereich ausnimmt. Vom deutschen Recht wird dagegen nach ganz herrschender Meinung auch der sogenannte Gelegenheitsveranstalter erfaßt. Die damit verbundene Erweiterung des Verbraucherschutzes wird durch die Richtlinie nicht verboten. Das deutsche Recht wird daher auch insoweit grundsätzlich beibehalten. Ausnahmen sind allerdings dort erforderlich, wo ein nicht gewerbsmäßig tätiger Gelegenheitsreiseveranstalter durch die aufgrund der Richtlinie neu begründeten Verpflichtungen unangemessen belastet würde, wie insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Sicherung des Insolvenzrisikos (siehe Artikel 1 Nr. 5 — § 651 k BGB [neu]).

2. Die Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, daß sie die Reiseveranstalter verpflichten müssen, bestimmte Angaben über die Reise zu machen. Dabei unterscheidet die Richtlinie verschiedene Situationen, nämlich die Gestaltung des Prospektes (Artikel 3 Abs. 2), vorvertragliche Unterrichtungspflichten (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a), die Vertragsgestaltung und deren Inhalt (Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. dem Anhang) und schließlich die Mitteilungspflichten vor Beginn der Reise (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b). Im deutschen Recht fehlen diesbezügliche Vorschriften nahezu vollständig. Dies macht umfangreiche Neuregelungen erforderlich. Um den reiserechtlichen Normen des BGB nicht durch eine starke Ausweitung ihre Übersichtlichkeit zu nehmen, wird in § 651 a Abs. 5 BGB (neu) der Bundesminister der Justiz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Wirtschaft die Informationspflichten der Reiseveranstalter in einer besonderen Verordnung zu regeln.

3. Die Richtlinie enthält einige Vorschriften über nachträgliche Änderungen des Inhalts des Reisevertrages:

a) Im Hinblick auf den Reisenden wird mit Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie der Tatsache Rechnung getragen, daß ein Verbraucher, der eine Pauschalreise unter Umständen schon lange vor dem vorgesehenen Reisebeginn gebucht hat, daran gehindert sein kann, diese Reise anzutreten. Es soll ihm daher die Möglichkeit eröffnet werden, seine Buchung auf eine andere Person zu übertragen. Ein dahin gehendes Recht gewährt § 651 b BGB, womit die Anforderungen der Richtlinie im wesentlichen erfüllt sind. Die in Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie abweichend von § 651 b Abs. 2 BGB enthaltene Kostentragungsregelung macht allerdings eine Änderung des deutschen Rechts erforderlich (siehe Artikel 1 Nr. 2).

b) Hinsichtlich der Möglichkeiten des Reiseveranstalters, die vertraglich festgelegten Reiseleistungen oder den Reisepreis zu ändern, enthält die Richtlinie in Artikel 4 Abs. 4 bis 6 detaillierte Regelungen. Ausgangspunkt ist die grundsätzliche Bindung des Reiseveranstalters an die Festlegungen des Reisevertrages. So werden Änderungen des Reisepreises nur unter engen Voraussetzungen und nur hinsichtlich weniger Kostenelemente zugelassen (Artikel 4 Abs. 4). Außerdem muß der Reiseveranstalter bei erheblichen Änderungen des Reisepreises oder wesentlicher Reiseleistungen damit rechnen, daß der Verbraucher diese nicht akzeptiert, sondern von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, das ihm nach Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie einzuräumen ist. Da das deutsche Recht keine spezifischen Regelungen über derartige Änderungen des Reisevertrages enthält, sind diesbezügliche Neuregelungen erforderlich (siehe Artikel 1 Nr. 1 — § 651 a Abs. 3 und 4 [neu]).

Storniert der Reiseveranstalter die Reise oder tritt der Verbraucher wegen einer wesentlichen Leistungsänderung vom Vertrag zurück, so muß dem Reisenden gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise ermöglicht, der bereits gezahlte Reisepreis erstattet und grundsätzlich eine Entschädigung wegen Nichterfüllung geleistet werden. Das deutsche Recht enthält keine spezifischen Regelungen über die Folgen eines in der Sphäre des Reiseveranstalters begründeten Ausfalls der gesamten Reise. Dem Reiseveranstalter wird ein Rücktrittsrecht lediglich bei höherer Gewalt eingeräumt (vgl. § 651 j BGB). Spezielle Regelungen über die Ansprüche, die der Reisende bei einem Rücktritt des Veranstalters hat, enthält das deutsche Recht nicht. Gleichwohl werden durch die vorhandenen Normen die Anforderungen der Richtlinie erfüllt. So ergibt sich bei einem erklärten Rück-

tritt der Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Reisepreises aus § 346 BGB.

Der in Artikel 4 Abs. 6 außerdem vorgesehene Anspruch auf Entschädigung wegen Nichterfüllung kann sich im deutschen Recht aus § 651 f BGB ergeben. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 1986, 1748, 1749f.) gilt auch bei einem vom Veranstalter verursachten vollständigen Ausfall der Reise das spezifische Reise-recht und nicht das allgemeine Unmöglichkeit-recht. Erfolgt eine berechtigte Stornierung durch den Veranstalter wegen Nichterreichens einer bestimmten Teilnehmerzahl, so fehlt es an dem für einen Schadensersatzanspruch gemäß § 651 f BGB erforderlichen Vertretenmüssen durch den Reiseveranstalter. Auch die weitere Bestimmung der Richtlinie, daß ein Schadensersatz wegen Nichterfüllung dann entfällt, wenn die Reise vom Veranstalter wegen höherer Gewalt storniert wird, entspricht deutschem Recht (vgl. § 651 j BGB).

Eine Ergänzung der geltenden Reiserechtsnormen ist lediglich im Hinblick auf das bisher fehlende Recht des Reisenden erforderlich, bei Ausfall der gebuchten Reise die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen zu können (siehe Artikel 1 Nr. 1 — § 651 a Abs. 4 Satz 3 BGB [neu]).

4. Artikel 4 Abs. 7 der Richtlinie enthält Vorschriften für die Fälle, in denen nach der Abreise ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistung nicht erbracht werden kann.

Im deutschen Reiserecht hat die teilweise Nichterbringung von Reiseleistungen keine eigenständige Regelung erfahren. Die teilweise Nichterfüllung unterfällt dem Gewährleistungsrecht der §§ 651 c ff. BGB.

Die nach der Richtlinie vorgesehene Verpflichtung des Veranstalters, Vorkehrungen für die weitere Durchführung der Pauschalreise zu treffen, entspricht dem in § 651 c Abs. 2 BGB festgelegten Abhilfeanspruch.

Die Verpflichtung des Veranstalters, die Preisdifferenz auszugleichen, entspricht der Minderung des Reisepreises nach § 651 d Abs. 1 BGB.

Die Verpflichtung, den Reisenden nach erfolgter Kündigung zurückzubefördern, ist in § 651 e Abs. 4 Satz 1 geregelt. Nach Satz 2 der genannten Vorschrift fallen die Mehrkosten dem Reiseveranstalter zur Last, so daß auch der Richtlinienbestimmung genügt ist, nach der diese Rückbeförderungsmöglichkeit „ohne Preisaufschlag für den Reisenden“ zur Verfügung gestellt werden muß.

Die in der Richtlinie festgelegte Verpflichtung, gegebenenfalls den Verbraucher zu entschädigen, entspricht dem in § 651 f BGB geregelten Schadensersatzanspruch. Insgesamt ist somit hinsichtlich der teilweisen Nichterbringung der Reise gemäß Artikel 4 Abs. 7 keine Änderung des deutschen Rechts erforderlich.

5. Die Richtlinie enthält in den Artikeln 5 und 6 Vorschriften, die die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Reiseveranstalters zum Gegenstand haben. Dabei enthält Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie eine allgemeine Vorschrift, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Veranstalter gegenüber dem Verbraucher die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung übernimmt. Genauere Regelungen, mit welchem Inhalt dies zu erfolgen hat, enthält die Richtlinie nur hinsichtlich weniger Detailspekte. So statuiert Artikel 5 Abs. 2 die Verpflichtung, in den Fällen schuldhafter Schädigung durch die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages eine Schadensersatzpflicht des Reiseveranstalters vorzusehen. Hinsichtlich des Verschuldens bringt die Richtlinie dabei zum Ausdruck, daß ein Verschulden des Leistungsträgers dem Veranstalter zuzurechnen ist, während neben den Ursachen aus dem Bereich des Reisenden auch die aus der Sphäre Dritter und auf höherer Gewalt beruhende Ereignisse nicht dem Veranstalter zugerechnet werden. Für die Fälle der Schadensverursachung aus dem Bereich Dritter oder aufgrund höherer Gewalt statuiert Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 eine Hilfeleistungspflicht des Veranstalters. Schließlich bestimmt Artikel 6 der Richtlinie, daß in jedem Fall der Beanstandung sich der Veranstalter um geeignete Lösungen zu bemühen hat.

Das deutsche Reiserecht enthält in §§ 651 c bis 651 f BGB einen detaillierten Katalog von Gewährleistungsansprüchen des Reisenden für die Fälle, in denen die Reise mangelhaft erbracht wird. Durch das in § 651 c BGB statuierte Recht des Reisenden, unabhängig von einem Verschulden des Reiseveranstalters Abhilfe zu verlangen, erfüllt das deutsche Recht die Anforderungen von Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 6 der Richtlinie.

Jeder Reisemangel führt nach deutschem Recht zu einer Minderung des Reisepreises (vgl. § 651 d BGB). Auch dies stellt eine Maßnahme dar, durch die der Bestimmung von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie genügt wird, wonach der Veranstalter gegenüber dem Verbraucher für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages haften muß.

Dies gilt auch im Hinblick auf das in § 651 e BGB dem Reisenden für die Fälle einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise eingeräumte Kündigungsrecht.

Eine im wesentlichen den Anforderungen des Artikels 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Schadensersatzregelung ist in § 651 f BGB enthalten. Dies gilt jedenfalls insofern, als der Schadensersatzanspruch ein Verschulden des Reiseveranstalters oder eines Leistungsträgers voraussetzt, wobei sich die Zurechnung des Leistungsträgersverschuldens zu Lasten des Reiseveranstalters aus der allgemeinen Vorschrift von § 278 BGB ergibt. § 651 f Abs. 1 BGB entspricht allerdings nicht der in Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie festgelegten Beweislastregelung hinsichtlich des Verschuldens. Während sich nach der Richtlinienbestimmung der Reisever-

anstalter entlasten muß, obliegt nach der Fassung des § 651 f Abs. 1 BGB dem Reisenden die Beweislast für das Veranstalterverschulden. Das deutsche Recht ist daher insofern zu ändern (siehe Artikel 1 Nr. 3).

6. Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie ordnet den zwingenden Charakter der Haftungsregelungen an. Das deutsche Recht begründet einen darüber hinausgehenden Verbraucherschutz, indem nach § 651 i BGB (neu) hinsichtlich aller reiserechtlicher Vorschriften eine Abweichung zum Nachteil des Reisenden unzulässig ist.

Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten eröffnet die Richtlinie in Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 und 4. Diese stimmen zwar in großem Umfang, nicht aber vollständig mit denen des § 651 h Abs. 2 BGB überein:

Während Satz 3 der genannten Richtlinienbestimmung eine Haftungsbeschränkung nur gemäß den „internationalen Übereinkommen“ über die Leistung ermöglicht, eröffnet das deutsche Recht eine weitergehende Haftungsbeschränkungsmöglichkeit, indem es auf die „gesetzlichen Vorschriften“ abstellt, die für einen Leistungsträger gelten. Dies macht eine Änderung des deutschen Rechts erforderlich (siehe Artikel 1 Nr. 4 b).

Artikel 5 Abs. 2 Satz 4 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit einer vertraglichen Einschränkung der Haftung, soweit es um Schäden geht, die nicht Körperschäden sind. Dabei darf die Haftungsbeschränkung jedoch nicht unangemessen sein. Nach der Fassung des § 651 h Abs. 1 BGB sind hingegen Haftungsbeschränkungen in bezug auf alle Schäden zugelassen. Der Bundesgerichtshof hat zwar eine Haftungsbegrenzung hinsichtlich der Körperverletzungs- oder Tötungsschäden nicht für zulässig erachtet (vgl. BGH NJW 1987, 1931), gleichwohl ist eine Änderung des deutschen Rechts erforderlich, in der deutlich zum Ausdruck kommt, daß vertragliche Haftungsbeschränkungen nur Schäden erfassen dürfen, die keine Körperschäden sind (siehe Artikel 1 Nr. 4 a).

Eine Bestimmung, die entsprechend der Richtlinie zum Ausdruck bringt, daß eine Haftungsbeschränkung nicht unangemessen sein darf, ist im deutschen Reiserecht nicht enthalten. Sie ergibt sich aber aus § 9 AGB-Gesetz, so daß insofern keine Änderung des deutschen Rechts erforderlich ist.

7. Nach Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie muß der Verbraucher jeden festgestellten Reisemangel so bald wie möglich dem Leistungsträger und dem Veranstalter mitteilen.

Das deutsche Recht enthält zwar keine allgemeine Regelung, die dem Inhalt des Artikels 5 Abs. 4 entspricht, jedoch bestehen bei allen Gewährleistungsansprüchen spezifische Rügeobliegenheiten. Daher ist insofern keine Änderung des deutschen Rechts erforderlich.

Die in der Richtlinie festgelegte kumulative Rügeobliegenheit sowohl gegenüber dem Veranstalter als auch gegenüber dem Leistungsträger geht über

das deutsche Recht hinaus, wonach die Anzeige jeweils nur an den Reiseveranstalter zu richten ist. Gleichwohl ist eine Änderung des deutschen Rechts nicht erforderlich, da das geltende Recht den Verbraucher weniger belastet als die Richtlinienbestimmung.

Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie statuiert die Verpflichtung, daß im Vertrag deutlich auf die Verpflichtung zur Mitteilung des Reisemangels hingewiesen werden muß. Das deutsche Recht enthält keine dahin gehende Bestimmung, so daß eine Ergänzung des deutschen Rechts erforderlich ist (siehe § 3 Abs. 2 Buchstabe g der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern).

8. Nach Artikel 7 der Richtlinie hat der Veranstalter nachzuweisen, daß im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung der von dem Reisenden gezahlten Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind. Das deutsche Recht enthält keine diesbezügliche Regelung. Die Rechtsprechung führt zu einer gewissen — keineswegs aber vollständigen — Sicherung dadurch, daß eine Vorauszahlung des Reisepreises nur gegen Reisedokumente verlangt werden kann. Es ist daher eine Ergänzung des deutschen Rechts erforderlich (siehe Artikel 1 Nr. 5).

III.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, die EG-Richtlinie über Pauschalreisen in deutsches Recht umzusetzen, soweit die bereits vorhandenen Reiserechtsnormen den Anforderungen der Richtlinie nicht genügen. Die geltenden Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB, die zu einem angemessenen und gerechten Interessenausgleich zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter führen, haben sich bewährt (vgl. H.-W. Eckert, Die Risikoverteilung im Pauschalreiserecht, 1988, S. 46 ff.). Es sollen daher keine Änderungen vorgenommen werden, die nicht durch die Pauschalreiserichtlinie veranlaßt sind.

Die Richtlinie macht umfangreiche Neuregelungen über die dem Reisenden vom Reiseveranstalter zu gebenden Informationen erforderlich. Insbesondere ist sowohl für den Inhalt des Reisevertrages als auch für den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Prospekt gemäß Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. dem Anhang der Richtlinie ein umfangreicher Katalog von Pflichtangaben zu normieren. Um den Reiserechtsnormen des BGB nicht ihre Übersichtlichkeit zu nehmen, werden die Informationspflichten des Reiseveranstalters gegenüber dem Reisenden in einer besonderen Verordnung geregelt (siehe Artikel 1 Nr. 1 — § 651 a Abs. 5 [neu]).

IV.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Die notwendigen Informationspflichten sowie Maßnahmen für den Insolvenzschutz des Reiseveranstalters, insbesondere der

Abschluß einer Versicherung zur Deckung der in Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie (siehe Artikel 1 Nr. 5 — § 651 k Abs. 1 BGB [neu]) genannten Risiken, verursachen nur verhältnismäßig geringe Kosten für den Reiseveranstalter. Daher ist nicht zu erwarten, daß infolge des Gesetzes eine nennenswerte Steigerung der Pauschalreisepreise eintritt; merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 — § 651 a Abs. 3 bis 5 (neu)

Die in § 651 a neu eingefügten Absätze 3 und 4 enthalten Regelungen zur Erhöhung des Reisepreises und zur Änderung wesentlicher Reisebestandteile. Die Ergänzung ist zur Umsetzung der in Artikel 4 Abs. 4 bis 6 der Pauschalreiserichtlinie enthaltenen Vorschriften erforderlich, da das deutsche Recht entsprechende Normen bisher nicht enthält.

§ 651 a Abs. 3 (neu) regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Erhöhung des Reisepreises. Entsprechend der Bestimmung in Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie sind Reisepreiserhöhungen grundsätzlich unzulässig und nur unter engen Voraussetzungen gestattet. So können nur wenige Anlässe eine Erhöhung des Reisepreises rechtfertigen. Außerdem wird eine Reisepreiserhöhung an die Voraussetzung geknüpft, daß dies unter Angabe der Berechnungsgrundlagen für den neuen Preis ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist. Für die Angabe der Berechnungsgrundlagen ist es ausreichend, wenn hinsichtlich der genannten Erhöhungsgründe allgemein deutlich wird, wie sich eine den Reiseveranstalter treffende Kostensteigerung für den Reisenden auswirken wird, wobei zu berücksichtigen ist, daß gerade die erhöhte Kostenbelastung des Reiseveranstalters ursächlich für den von dem Reisenden verlangten Mehrbetrag sein muß. Dies hat der Reiseveranstalter im Streitfall hinsichtlich einer konkret erfolgten Preiserhöhung darzulegen und zu beweisen.

In Satz 2 des neuen § 651 a Abs. 3 wird der letztmögliche Zeitpunkt für ein Preiserhöhungsverlangen des Reiseveranstalters festgelegt. Eine diesbezügliche Regelung schreibt Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie vor, damit der Reisende nicht bis unmittelbar vor Urlaubsantritt mit einer Preiserhöhung belastet werden kann. Die Neuregelung entspricht einer weit verbreiteten Praxis deutscher Reiseveranstalter, die auf Nummer 4 Abs. 3 Satz 4, 5 der Empfehlungen des Deutschen Reisebüro-Verbandes für Allgemeine Reisebedingungen beruht, wonach ein Preiserhöhungsverlangen später als drei Wochen vor Reiseantritt unzulässig ist. Hinsichtlich der Preiserhöhungsbestimmungen in Allgemeinen Reisebedingungen sind außerdem die Schranken des § 11 Nr. 1 AGB-Gesetz zu beachten.

§ 651 a Abs. 4 (neu) regelt die Rechtsfolgen einer Änderung des Reisepreises oder einer wesentlichen

Reiseleistung vor der Abreise sowie einer Stornierung der Reise durch den Reiseveranstalter.

Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie statuiert zunächst eine Unterrichtungspflicht des Reiseveranstalters hinsichtlich eintretender Änderungen; diese Bestimmung wird durch Satz 1 des neuen § 651 a Abs. 4 in deutsches Recht umgesetzt. Für eine Änderung des Vertragsinhalts bedarf es einer rechtsgestaltenden Erklärung des Reiseveranstalters, mit der dieser von seinem Recht zur einseitigen Leistungsbestimmung Gebrauch macht. Ein solches Recht besteht nicht generell, sondern nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Zulässigkeitsgrenzen. Diese ergeben sich für den Reisepreis aus dem neuen Absatz 3 des § 651 a BGB sowie für die Änderung einer wesentlichen Reiseleistung bei Leistungsänderungsvorbehalten in Allgemeinen Reisebedingungen aus § 10 Nr. 4 AGB-Gesetz.

Nach Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie muß dem Reisenden die Möglichkeit eröffnet werden, bei erheblichen Änderungen vor der Abreise vom Vertrag zurückzutreten. Im geltenden Recht besteht gemäß § 651 e ein Kündigungsrecht, das bereits vor Reiseantritt ausgeübt werden kann (vgl. BGHZ 97, 255, 261). Dieses Recht genügt aber der genannten Richtlinienbestimmung nicht, da es zum einen nur für Reismängel besteht und zum anderen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Zur Umsetzung der Richtlinienbestimmung des Artikels 4 Abs. 5 Satz 1 wird daher in dem neuen § 651 a Abs. 1 Satz 2 dem Reisenden ein besonderes Rücktrittsrecht für die Fälle eröffnet, in denen der Veranstalter vor Reiseantritt erhebliche Änderungen wesentlicher Vertragsbestandteile erklärt. Hinsichtlich der Preiserhöhungen ist die Erheblichkeitsschwelle bei 5 Prozent anzunehmen. Wird der vereinbarte Reisepreis in einem darunterliegenden Umfang heraufgesetzt, erscheint es zumutbar, den Reisenden trotz der erhöhten Zahlungsverpflichtung am Vertrag festzuhalten. Erklärt der Reiseveranstalter vor Reisebeginn, hinsichtlich einer wesentlichen Reiseleistung eine erhebliche Änderung vornehmen zu müssen, so ist der Reisende nach dem neuen § 651 a Abs. 4 Satz 2 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Entsprechend den Anforderungen von Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie kommt es dabei — anders nach § 651 e — nicht darauf an, ob die Reise insgesamt erheblich beeinträchtigt wird.

Erklärt der Reiseveranstalter eine erhebliche Änderung des Reisepreises oder einer wesentlichen Reiseleistung, so besteht für den Reisenden nicht nur die Alternative, entweder zu geänderten Bedingungen an der Reise teilzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten; er kann statt dessen nach § 651 a Abs. 4 Satz 3 auch die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ersatzreise verlangen. Dieses Recht besteht entsprechend Artikel 4 Abs. 6 der Pauschalreiserichtlinie auch dann, wenn der Reiseveranstalter die Reise insgesamt absagt. Die Einschränkung am Ende von § 651 a Abs. 4 Satz 3 schützt den Reiseveranstalter davor, eine Ersatzreise auch dann anbieten zu müssen, wenn in seinem eigenen Programmangebot eine gleichwertige andere Reise nicht mehr zur Verfügung steht. Es würde eine unverhältnismäßige Belastung

des Reiseveranstalters bedeuten, wenn dieser zunächst von einem anderen Reiseveranstalter eine Reise erwerben müßte, um eine Ersatzreise anbieten zu können.

Damit der Reiseveranstalter möglichst bald erfährt, welche Rechte der Reisende geltend macht, wird dem Reisenden entsprechend Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie in § 651 a Abs. 4 Satz 4 die Verpflichtung auferlegt, seine Rechte unverzüglich nach der Mitteilung über die erhebliche Änderung des Reisepreises, einer wesentlichen Reiseleistung oder der Absage der Reise durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

Es bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung, daß wegen der Mängel, die die durchgeführte Ersatzreise als solche aufweist, alle reiserechtlichen Gewährleistungsansprüche gegeben sein können.

Mit § 651 a Abs. 5 (neu) wird die Verpflichtung der Pauschalreiserichtlinie aufgegriffen, dem Veranstalter umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem Reisenden aufzuerlegen. Diese betreffen den Inhalt eines vom Veranstalter herausgegebenen Prospekts (Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie), den Inhalt des Reisevertrages (Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a i. V. m. dem Anhang der Richtlinie), sowie Unterrichtungen des Reisenden vor Vertragsschluß und vor Antritt der Reise (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie). Daraus ergeben sich eine Fülle von Pflichtangaben, deren Normierung im Rahmen der §§ 651 a ff. diese Vorschriften unübersichtlich werden ließen. Es empfiehlt sich deshalb, die notwendigen Angaben und Informationen außerhalb des BGB in einer besonderen Verordnung zu regeln, die vom Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassen ist. Wegen des Inhalts der beabsichtigten Verordnungsregelung im einzelnen wird auf die Unterrichtung in Teil C Bezug genommen.

Zu Nummer 2 — § 651 b

In § 651 b wird dem Interesse des Reisenden Rechnung getragen, ein Recht zu erhalten, wonach statt seiner ein Dritter an der Reise teilnehmen kann. Damit genügt bereits das geltende deutsche Recht im Kern den Anforderungen von Artikel 4 Abs. 3 der Pauschalreiserichtlinie. Danach muß dem Verbraucher, der gehindert ist, eine gebuchte Pauschalreise anzutreten, das Recht eingeräumt werden, seine Buchung auf eine andere Person zu übertragen. Der Veranstalter muß davor innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn unterrichtet werden. Die Einhaltung einer bestimmten Frist schreibt das deutsche Recht nicht vor. Auch wird das Recht des Reisenden, einen Ersatzreisenden zu benennen, nicht an die Voraussetzung einer Verhinderung des Reisenden geknüpft. § 651 b stellt damit an die Befugnis zur Benennung eines Ersatzreisenden geringere Voraussetzungen als Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie. Da Artikel 8 der Richtlinie einen solchen erhöhten Verbraucherschutz gestattet, ist insofern keine Änderung des nationalen Rechts erforderlich.

Nach der geltenden Bestimmung des § 651 b Abs. 2 ist allein der Reisende Kostenschuldner des Veranstalters. Demgegenüber schreibt Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie eine gesamtschuldnerische Haftung des Reisenden und des Ersatzreisenden vor, und zwar sowohl hinsichtlich des Reisepreises als auch hinsichtlich der Mehrkosten, die durch die Bestellung eines Ersatzreisenden entstehen. Daher ist § 651 b Abs. 2 entsprechend den Vorschriften des Artikels 4 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie zu ändern.

Die damit eintretende Situation, daß der Ersatzreisende zwar für den Reisepreis haftet, ohne jedoch eigene reisevertragliche Rechte zu erhalten, erschiene nicht sachgerecht. Daher wird auch der geltende § 651 b Abs. 1 geändert, und zwar dahin gehend, daß die Teilnahme des Ersatzreisenden den Eintritt in den Vertrag mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten erfordert. Soweit der Reiseveranstalter seine Pflichten (z. B. Informationspflichten) bereits gegenüber dem ursprünglichen Reisenden erfüllt hat, muß der Ersatzreisende dies gegen sich gelten lassen.

Zu Nummer 3 — § 651 f Abs. 1

Für Schäden, die dem Verbraucher aus der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung des Reisevertrages entstehen, haftet der Reiseveranstalter nur, wenn ihn oder seinen Leistungsträger ein Verschulden trifft. Die bisherige Fassung des § 651 f Abs. 1 BGB erweckt den Anschein, als habe der Reisende dieses Verschulden zu beweisen. Der Bundesgerichtshof hat zur diesbezüglichen Beweislastverteilung entschieden, daß der Reiseveranstalter zu beweisen hat, daß weder ihn noch den von ihm eingesetzten Leistungsträger ein Verschulden trifft (BGHZ 100, 185, 188 f.). Eine dahin gehende Regelung erfordert auch Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie, der von einer Schadenersatzhaftung des Reiseveranstalters ausgeht, es sei denn, daß die Nichterfüllung oder der Reisemangel weder auf einem Verschulden des Veranstalters noch dem eines Leistungsträgers beruht. Dementsprechend ist die Fassung des § 651 f Abs. 1 zu ändern.

Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie führt Gründe auf, warum es an einem Veranstalterverschulden fehlen kann, nämlich deshalb, weil die Leistungsstörung dem Reisenden oder einem Dritten zuzurechnen ist oder weil sie auf höherer Gewalt beruht. Damit sind alle von dem Reiseveranstalter nicht beeinflussbaren Sphären erfaßt, so daß eine Übertragung der in der Richtlinie genannten Bereiche in nationales Recht nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 4 — § 651 h

Dem Reiseveranstalter wird in § 651 h die Möglichkeit eröffnet, seine Haftung gegenüber dem Reisenden zu beschränken. Absatz 1 gestattet unter bestimmten Voraussetzungen eine vertragliche Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Reisepreis. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung können davon alle Schäden erfaßt werden. Der Bundesgerichtshof hat aller-

dings im Hinblick auf die gleichzeitig bestehenden deiktischen Ansprüche eine Haftungsbeschränkung für Körperverletzungs- und Tötungsschäden für unzulässig angesehen (vgl. BGHZ 100, 157, 180 ff.). Diese Rechtsprechung steht im Einklang mit Artikel 5 Abs. 2 Satz 4 der Richtlinie, der vertragliche Haftungsbeschränkungen nur hinsichtlich der Schäden gestattet, die nicht Körperschäden sind. Um den Anforderungen der Richtlinie zu genügen, ist § 651 h Abs. 1 neu zu fassen und die Beschränkung auf „Schäden, die nicht Körperschäden sind“, zu ergänzen.

Nach § 651 h Abs. 2 kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf alle gesetzlichen Vorschriften berufen, die für die von einem Leistungsträger zu erbringenden Reiseleistungen gelten und nach denen ein Schadensersatzanspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie läßt derartige Beschränkungen der Schadenersatzhaftung nur zu, wenn sie auf internationalen Übereinkommen beruhen. Daher ist in § 651 h Abs. 2 eine solche einschränkende Änderung vorzunehmen. Die Geltung eines internationalen Übereinkommens für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung kann nicht nur darauf beruhen, daß das Übereinkommen unmittelbar Anwendung findet, sondern auch darauf, daß dessen Vorschriften in nationale Rechtsnormen übertragen worden sind.

Zu Nummer 5 — § 651 k (neu)

Mit dem neuen § 651 k wird Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinienbestimmung schreibt vor, daß der Veranstalter nachweisen muß, daß im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder seines Konkurses die Erstattung der von dem Reisenden gezahlten Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind. § 651 k Abs. 1 Satz 1 verpflichtet den Reiseveranstalter, die Absicherung der genannten Risiken herbeizuführen. Als Sicherungsmittel werden in Satz 2 verschiedene Möglichkeiten zur Wahl gestellt. Die Reiseveranstalter sollen die Möglichkeit erhalten, sich für ein Sicherungsmittel zu entscheiden, das für ihr jeweiliges Unternehmen angemessen ist. Die von Teilen der Touristikbranche gewünschte gesetzlich vorgeschriebene Zwangsmitgliedschaft in einer mit der Insolvenzversicherung betrauten Organisation würde den erklärten Interessen zahlreicher Reiseveranstalter widersprechen. Mit Zwangsmitgliedschaft entstünde auf diesem Versicherungsmarkt ein Monopol. Des weiteren würde den Reiseveranstaltern jede andere Absicherung verwehrt und Versicherungsunternehmen aus anderen Ländern der Zugang zum deutschen Markt praktisch unmöglich gemacht. Dies entspräche nicht der auf Offenhaltung der Märkte und Stärkung des Wettbewerbs gerichteten Politik der Bundesregierung und stünde auch nicht im Einklang mit den Bestimmungen des EWG-Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 62 EWGV) sowie zur Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs (Artikel 3 f, 5, 85 EWGV).

Bei den zugelassenen Sicherungsmitteln steht der Abschluß einer Versicherung zugunsten des Reisenden im Vordergrund (Nummer 1). Dabei kann der Versicherungsvertrag nicht nur mit einem bestehenden Versicherungsunternehmen (wie zum Beispiel mit einem Kreditversicherer) geschlossen werden, es kommt daneben auch in Betracht, daß die Versicherungsleistung von einer Organisation erbracht wird, die mehrere Versicherungsunternehmen oder Reiseveranstalter in einer nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Rechtsform gründen, um durch Bildung eines Pools eine branchenorientierte Insolvenzsicherung zu erreichen. Bei der Bildung derartiger Pools sind die Bestimmungen des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts zu beachten.

Neben diesen Versicherungslösungen eröffnet der neue § 651 k Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Möglichkeit, die Sicherung nach Satz 1 durch die Einstandsverpflichtung eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu erbringen.

Der Entwurf geht davon aus, daß der überwiegende Teil der nach § 651 k abzudeckenden Risiken von einer Gemeinschaft mehrerer Versicherer und/oder einer von mehreren Reiseveranstaltern gebildeten Versicherung übernommen wird. Der dort jeweils anzusammelnde Deckungsstock wird zur Erstattung der Beträge ausreichen, die nach normalem Schadensverlauf infolge von Insolvenzen von Reiseveranstaltern notleidend werden. Der theoretisch nicht ausschließbare Fall der Insolvenz eines oder mehrerer touristischer Großunternehmen würde jedoch ohne Leistungsbegrenzung ein nicht mehr rückversicherbares Risiko bedeuten, weshalb Versicherungen Versicherungsschutz unter unbegrenztem Einschluß dieses Risikos nicht anbieten könnten. Der Gesetzgeber kann aber keine undurchführbare und unerreichbare Deckungsvorsorge vorschreiben. Daher ist die in Satz 1 vorgesehene Haftungsbegrenzung unabweisbar. Sie wird in der Endstufe auf den Höchstbetrag von 200 Mio. DM pro Jahr festgesetzt, der die Summe der bisher jährlich eingetretenen Insolvenzschäden (schätzungsweise bis höchstens 10 Mio. DM) um ein Vielfaches übersteigt. Um den Aufbau des notwendigen Sicherungssystems in der Anfangsphase zu erleichtern und die Kosten der Sicherung auch im Interesse der Reisenden in angemessenen Grenzen zu halten, läßt das Gesetz zu, daß der in der Endstufe vorgesehene Höchstbetrag von 200 Mio. DM in drei jährlichen Stufen erreicht wird. Die Garanten könnten mithin im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Einstandspflicht auf einen Gesamtbetrag von 70 und im zweiten Jahr von 140 Mio. DM begrenzen. Die zugelassenen Höchstbeträge gelten „jeweils“, das heißt für den einzelnen Versicherer, die einzelne Mitversicherungsgemeinschaft oder das einzelne Kreditinstitut. Das danach jeweils verfügbare Deckungskapital liegt bereits in der Anfangsphase um ein Vielfaches über den bisherigen jährlichen Insolvenzschäden und genügt daher den Anforderungen der Richtlinie.

Für den Fall, daß die von einem Garanten in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge den Höchstbetrag einmal übersteigen sollten, läßt Satz 2 eine

anteilige verhältnismäßige Kürzung der Erstattungsansprüche der einzelnen Reisenden zu. Damit ist den Garanten zugleich gestattet, die endgültige Abwicklung der einzelnen Insolvenzschäden erst am Ende der jeweils maßgeblichen Jahresperiode vorzunehmen. Einer verzögerten Anmeldung von Insolvenzschäden kann durch die Festlegung von Anmeldefristen in den Versicherungsbedingungen entgegenge wirkt werden.

Unabhängig davon, welche Möglichkeit ein Reiseveranstalter wählt, erfüllt er seine Verpflichtung zur Insolvenzsicherung nur dann, wenn er für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit oder seines Konkurses dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen das mit der Sicherung betraute Unternehmen verschafft (§ 651 k Abs. 3). Dabei ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden als Beleg einen Sicherungsschein zu übergeben. Erfüllt der Reiseveranstalter diese Verpflichtungen nicht, so darf er — von einer Anzahlung abgesehen — von dem Reisenden keine Zahlungen vor der Durchführung der Reise entgegennehmen (§ 651 k Abs. 4). Neben diesem Verbot der Vorkasse und der Kontrolle, die der Reisende durch die Aushändigung des Sicherungsscheines erhält, wird die Einhaltung der Verpflichtung des Reiseveranstalters nach § 651 k Abs. 1 bis 4 dadurch sanktioniert, daß die Veranstaltung von Pauschalreisen ohne eine hinreichende Insolvenzsicherung nach dem neuen § 147 b GewO einen Bußgeldtatbestand darstellt (vgl. Artikel 2 dieses Gesetzes). Wird die Verpflichtung nach § 651 k Abs. 1 bis 4 beharrlich verletzt, kann dies als Unzuverlässigkeit des betreffenden Reiseveranstalters bewertet werden und gemäß § 35 GewO ein gewerberechtliches Untersagungsverfahren auslösen.

§ 651 k Abs. 5 trägt der Tatsache Rechnung, daß ein grenzüberschreitend tätiger Reiseveranstalter mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EG bereits in seinem Heimatstaat einen den Anforderungen des Artikels 7 der Pauschalreiserichtlinie entsprechenden Insolvenzschutz haben muß, soweit die Richtlinie dort pflichtgemäß umgesetzt ist. Entsprechendes gilt hinsichtlich der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Österreich, Finnland, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Schweiz), die sich in Artikel 7, 72 i. V. m. Protokoll Nr. 1 und Anhang XIX des Abkommens verpflichtet haben, die EG-Richtlinie über Pauschalreisen in ihr nationales Recht umzusetzen. Soweit dies erfolgt ist und der konkrete Insolvenzschutz eines international tätigen Reiseveranstalters auch die Risiken der im Ausland verkauften Pauschalreisen abdeckt, ist diese Insolvenzsicherung als ausreichend anzusehen. Anderenfalls würde die grenzüberschreitende wirtschaftliche Betätigung des Reiseveranstalters durch das Erfordernis einer mehrfachen Insolvenzsicherung erschwert. Allerdings muß das Touristikunternehmen auch in diesen Fällen dem Reisenden das Bestehen der Insolvenzsicherung nachweisen, um ihm eine Kontrolle zu ermöglichen.

Durch § 651 k Abs. 6 werden verschiedene Reiseveranstalter von der Verpflichtung einer Absicherung des Insolvenzrisikos befreit:

Absatz 6 Nr. 1 enthält eine Ausnahme für die nur gelegentliche Organisation von Pauschalreisen, wenn diese außerhalb der gewerblichen Tätigkeit des Veranstalters erfolgt. Beide Elemente müssen kumulativ vorliegen, um die Befreiung von der Pflicht zur Sicherung des Insolvenzrisikos zu erlangen.

Erste Voraussetzung ist, daß „nur gelegentlich“ Reisen organisiert und zu einem Gesamtpaket verschmolzen angeboten werden. An der notwendigen Verschmelzung wird es regelmäßig fehlen, wenn die Reise von den Teilnehmern selbst organisiert wird. Liegt eine Reiseveranstaltung vor, so wird durch das Element der nur gelegentlichen Organisation eine Geringfügigkeitsschwelle aufgebaut. Diese wird bei einer oder zwei Veranstaltungen in einem Jahr noch nicht überschritten sein. Hingegen kann es nicht mehr als „nur gelegentliche“ Veranstaltertätigkeit gewertet werden, wenn ein Veranstalter etwa im voraus ein Jahresprogramm für die durchzuführenden Reisen festlegt. In derartigen Fällen ist selbst ein nicht gewerblicher Reiseveranstalter (z. B. Sportverein, Pfarrer einer Kirchengemeinde, und eventuell auch eine Volkshochschule, soweit sie nicht nach Nummer 3 ausgeschlossen ist) nicht nach Absatz 6 Nr. 1 von der Insolvenzschutzpflicht befreit.

In Anbetracht der zweiten Voraussetzung für eine solche Befreiung bestehen die Pflichten nach § 651 k Abs. 1 bis 5 auch bei einer nur gelegentlichen Reiseveranstaltung, wenn diese im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Reisebüro, das regelmäßig nur fremde Pauschalreisen vermittelt, gelegentlich auch selbst Pauschalreisen veranstaltet, aber auch dann, wenn ein nicht im Touristikbereich tätiger Gewerbetreibender „nur gelegentlich“ eine Reise organisiert (z. B. Leserreisen). Hier besteht die Gefahr, daß der vorausgezahlte Reisepreis von einer Zahlungsunfähigkeit des Gewerbetriebs erfaßt wird.

Die Ausnahmebestimmung in § 651 k Abs. 6 Nr. 1 ändert nichts daran, daß auch Gelegenheitsveranstalter von den reiserechtlichen Vorschriften erfaßt werden, da § 651 a Abs. 1 allein darauf abstellt, daß eine Gesamtheit von Reiseleistungen geschuldet wird, ohne daß es von Bedeutung ist, in welcher Häufigkeit der Veranstalter derartige Reisen organisiert. Artikel 2 Nr. 2 der Pauschalreiserichtlinie nimmt demgegenüber „die Person, die nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert“ aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie aus. Bei der Umsetzung der Richtlinie wird grundsätzlich an der geltenden Einbeziehung der Gelegenheitsreiseveranstalter in die §§ 651 a ff. festgehalten, da ein effektiver Verbraucherschutz es gebietet, daß die Rechte eines Reiseteilnehmers, insbesondere seine Gewährleistungsansprüche, nicht davon abhängig sind, wie häufig sein Vertragspartner Pauschalreisen organisiert. Wird nur gelegentlich eine Reise veranstaltet, würde es jedoch einen unverhältnismäßig großen Aufwand darstellen, wenn gerade dafür eine Insolvenzschutzversicherung abzuschließen oder eine Bankgarantie zu beschaffen wäre. Dem steht allenfalls ein geringes Risiko für die Kundengelder gegenüber, die für eine ganz konkrete Reise zur Weiterleitung an die einzelnen Leistungsträger im Wege der Vorkasse vereinnahmt werden.

Nummer 2 des § 651 k Abs. 6 sieht für Reisen, die nicht länger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung einschließen, eine Ausnahme von der Insolvenzschutzpflicht vor. Nach Artikel 2 Nr. 1 der Pauschalreiserichtlinie könnten solche Tagesreisen vollständig aus dem Anwendungsbereich des Reiserechts ausgenommen werden. Da § 651 a Abs. 1 nur auf das Vorliegen einer Gesamtheit von Reiseleistungen abstellt, sind Tagesreisen in den Anwendungsbereich der Reiserechtsvorschriften einbezogen, wenn sie zwei wesentliche Reiseleistungen umfassen, wie zum Beispiel die Beförderung und eine Eintrittskarte für ein Konzert. Es würde allerdings unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, auch in diesen Fällen eine Insolvenzschutzpflicht zu verlangen, zumal in sehr vielen Fällen die Tagesreise mit einem am Zielort bleibenden Bus durchgeführt wird, wodurch das in § 651 k Abs. 1 Nr. 2 genannte Rückförderungsrisiko gar nicht auftreten kann.

Der Schutz der Reisenden gebietet es allerdings, für die Freistellung nach Nummer 2 eine Wertgrenze festzulegen, von der in erster Linie die zunehmend angebotenen Tages-Flugreisen erfaßt sein werden.

Die in Nummer 3 des § 651 k Abs. 6 vorgesehene Ausnahme von der Insolvenzschutzpflicht für die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts veranstalteten Pauschalreisen beruht darauf, daß diese Körperschaften nicht zahlungsunfähig werden können. Damit unterfallen insbesondere die von einer kommunalen Volkshochschule veranstalteten Reisen nicht den Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 5.

Zu Nummer 6 — § 651 l (neu)

Der neue § 651 l entspricht dem bisherigen § 651 k. Die Neufassung wird durch die Einfügung des neuen § 651 k erforderlich.

Zu Artikel 2

Zur effektiven Umsetzung der Insolvenzschutzvorschrift des Artikels 7 der Pauschalreiserichtlinie ist erforderlich, die Einhaltung der Verpflichtung des Reiseveranstalters gemäß § 651 k BGB durch die Festsetzung geeigneter Sanktionen zu sichern. Dazu erscheint es nicht ausreichend, dem Reiseteilnehmer in der Form des nach § 651 k Abs. 3 BGB zu übergabenden Sicherheitsscheines eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich einer vorhandenen Insolvenzschutzpflicht zu eröffnen und dem Reiseveranstalter zivilrechtlich zu verbieten, eine Vorauszahlung des Reisepreises ohne Insolvenzschutzpflicht zu verlangen. Es besteht die Gefahr, daß insbesondere die Reiseveranstalter, die aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Situation kein zur Sicherung ihres Insolvenzrisikos bereites Unternehmen (§ 651 k Abs. 1 Satz 2 BGB [neu]) finden, gleichwohl Pauschalreisen anbieten und dabei von dem Reisenden vor Reisebeginn die Zahlung des vollständigen Reisepreises verlangen. Der Reisende wird in der Regel zur Vorauszahlung des Reisepreises

bereit sein, um seine Reisetilnahme nicht zu gefährden.

Die in § 147 b Gewerbeordnung neu aufgenommene Bußgeldvorschrift setzt dann ein, wenn der Reiseveranstalter ohne eigene Insolvenzversicherung vor Reisebeginn eine Reisepreiszahlung verlangt oder annimmt, die über die zulässige Anzahlung hinausgeht. Die Verpflichtung nach § 651 k BGB zur Absicherung vorausbezahlter Kundengelder trifft den Reiseveranstalter gegenüber Reisenden mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch dann, wenn für den Vertrag die Geltung ausländischen Rechts gewählt wurde, der Reiseveranstalter jedoch in der Bundesrepublik Deutschland eine der in Artikel 29 Abs. 1 EGBGB genannten Tätigkeiten entfaltet hat. Dementsprechend handelt der Reiseveranstalter auch in solchen Fällen ordnungswidrig, wenn er entgegen § 651 k BGB ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung Zahlungen auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Für jeden Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung wird ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10 000 DM angedroht.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Notwendigkeit der Absicherung des Insolvenzrisikos für die Reiseveranstalter ein Novum darstellt und ihnen diesbezügliche Erfahrungen fehlen, sollen sie nicht sogleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit einer Bußgeldandrohung belastet werden. Deshalb tritt die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des neuen § 147 b GewO erst zu einem späteren Zeitpunkt als das übrige Gesetz in Kraft.

**C. Unterrichtung
über die beabsichtigte, vom Bundesminister
der Justiz im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für Wirtschaft
auf Grund von § 651 a Abs. 5 BGB
zu erlassende Rechtsverordnung**

**Entwurf einer Verordnung
über die Informationspflichten
von Reiseveranstaltern**

vom . . .

Auf Grund des § 651 a Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom . . . (BGBl. I S. . . .) verordnet der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Prospektangaben

(1) Stellt der Reiseveranstalter über die von ihm veranstalteten Reisen einen Prospekt zur Verfügung, so muß dieser deutlich lesbare, klare und genaue

Angaben enthalten über den Reisepreis, die Höhe der zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrages und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, über folgende Merkmale der Reise:

- a) Bestimmungsort;
- b) Transportmittel (Merkmale und Klasse);
- c) Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie — soweit vorhanden — ihre Zulassung und touristische Einstufung);
- d) Mahlzeiten;
- e) Reiseroute;
- f) Paß- und Visumerfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind;
- g) eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen sein muß, daß die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Er kann jedoch vor Vertragsschluß eine Änderung erklären, soweit er dies in dem Prospekt vorbehalten hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit Angaben über die veranstalteten Reisen in einem von dem Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Bild- und Tonträger enthalten sind.

§ 2

Unterrichtung vor Vertragsschluß

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, zu unterrichten über

1. Paß- und Visumerfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Erfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, sowie auf die Erfordernisse für Angehörige eines anderen Staates, wenn die Zugehörigkeit des Reisenden zu einem anderen Staat erkennbar ist,

2. gesundheitspolizeiliche Formalitäten,

soweit diese Angaben nicht bereits in einem von dem Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthalten und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 3

Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluß eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen.

(2) Die Reisebestätigung muß, sofern nach der Art der Reise von Bedeutung, außer den in § 1 Abs. 1 genannten Angaben über Reisepreis und Zahlungsmodalitäten sowie über die Merkmale der Reise nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b, c, d, e und g folgende Angaben enthalten:

- a) Bestimmungsort und, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfaßt, die einzelnen Zeiträume und deren Termine;
- b) Tag, Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr;
- c) Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen;
- d) Hinweise auf etwa vorbehaltene Preisänderungen sowie deren Bestimmungsfaktoren (§ 651 a Abs. 3 BGB) und auf nicht im Reisepreis enthaltene Abgaben, wie zum Beispiel Flughafengebühren;
- e) vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden;
- f) Name und Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers;
- g) über die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen, sowie darüber, daß vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651 e BGB) dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird;
- h) über die nach § 651 g BGB einzuhaltenden Fristen, unter namentlicher Angabe der Stelle, gegenüber der Ansprüche geltend zu machen sind.

(3) Legt der Reiseveranstalter dem Vertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, müssen diese dem Reisenden vor Vertragsschluß vollständig übermittelt werden.

(4) Der Reiseveranstalter kann seine Verpflichtungen nach Absätzen 2 und 3 auch dadurch erfüllen, daß er auf die in einem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthaltenen Angaben verweist, die den Anforderungen nach Absätzen 2 und 3 entsprechen. In jedem Fall hat die Reisebestätigung den Reisepreis und die Zahlungsmodalitäten anzugeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als sieben

Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird. Der Reisende ist jedoch spätestens bei Antritt der Reise über die in Absatz 2 Buchstabe g bezeichnete Obliegenheit und die in Absatz 2 Buchstabe h bezeichneten Angaben zu unterrichten.

§ 4

Unterrichtung vor Beginn der Reise

(1) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Reise zu unterrichten

- a) über Abfahrts- und Ankunftszeiten, Orte von Zwischenstationen und die dort zu erreichenden Anschlußverbindungen;
- b) wenn der Reisende bei der Beförderung einen bestimmten Platz einzunehmen hat, über diesen Platz;
- c) über Name, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters oder — wenn nicht vorhanden — der örtlichen Stellen, die dem Verbraucher bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; wenn auch solche Stellen nicht bestehen, sind dem Reisenden eine Notrufnummer und sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen kann;
- d) über den möglichen Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist die bei der Buchung angegebene Person darüber zu unterrichten, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an dessen Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann.

(2) Eine besondere Mitteilung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, soweit die jeweilige Angabe bereits in einem dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder der Reisebestätigung enthalten ist und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 5

Gelegenheitsreiseveranstalter

Diese Verordnung gilt nicht für Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Pauschalreisen veranstalten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Begründung**zu dem Entwurf einer Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern****A. Allgemeines****I.**

1. Die EG-Richtlinie über Pauschalreisen (90/314/EWG) vom 13. Juni 1990 verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Reiseveranstaltern eine Reihe von Informationspflichten gegenüber dem Reisenden aufzuerlegen. Die Regelung dieser Informationspflichten hat der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber übertragen. Nach § 651 a Abs. 5 BGB sind die Angaben festzusetzen, die in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und im Reisevertrag enthalten sein müssen. Außerdem wird der Verordnungsgeber ermächtigt zu bestimmen, welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Abschluß des Vertrages und vor Reiseantritt geben muß.

2. Den jeweiligen Vorgaben in der Pauschalreise-richtlinie entsprechend werden in der Verordnung für verschiedene Stadien vor Reisebeginn spezifische Informationspflichten aufgestellt. Da das deutsche Recht insofern keine Bestimmungen enthält, ist eine komplette Übertragung der Richtlinienvorschriften unumgänglich. Dies betrifft zunächst die in Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie enthaltene Verpflichtung, daß ein vom Reiseveranstalter zur Verfügung gestellter Prospekt genaue Angaben zum Reisepreis und zu zahlreichen Merkmalen der Reise enthalten muß. Diese Bestimmungen werden in § 1 der Verordnung in deutsches Recht umgesetzt. Ähnlich umfangreiche Angaben wie für den Prospekt werden in Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. dem Anhang der Richtlinie auch für den Reisevertrag vorgeschrieben. Die danach notwendigen Angaben überträgt § 3 der Verordnung in deutsches Recht. In Anbetracht dessen, daß für den Reisevertrag weder von der Richtlinie noch im geltenden deutschen Recht die Einhaltung der Schriftform verlangt wird, sollen die Pflichtangaben nach § 3 der Verordnung nicht in eine besondere Vertragsurkunde aufgenommen werden, sondern in der vom Reiseveranstalter dem Reisenden auszuhandelnden Reisebestätigung enthalten sein.

Neben der Information durch Prospekt und Vertragsangaben verpflichtet die Richtlinie dazu vorzuschreiben, daß der Reisende auch bereits vor Vertragsschluß (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie) beziehungsweise vor Antritt der Reise (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie) über bestimmte Tatsachen unterrichtet werden muß. Diese Vorschriften werden in § 2 und § 4 der Verordnung in deutsches Recht umgesetzt.

3. Die Pauschalreiserichtlinie schreibt hinsichtlich einiger Angaben eine mehrfache Information des Reisenden vor. So müssen bestimmte Angaben,

wie zum Beispiel über Bestimmungsort, Transportmittel, Unterkunft, Reiseroute und Mahlzeiten, sowohl im Prospekt als auch im Reisevertrag enthalten sein. Hinsichtlich der Paß- und Visumerfordernisse und der gesundheitspolizeilichen Formalitäten ist eine Unterrichtung des Reisenden vor Vertragsschluß und im Prospekt vorgeschrieben.

Es wäre unnötig formalistisch, dem Reiseveranstalter die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Reisenden eine gleichlautende Information mehrmals zu geben. Die Verordnung ist daher durchgehend so ausgestaltet, daß der Reiseveranstalter hinsichtlich aller Pflichtangaben auf die zu einem früheren Zeitpunkt gegebenen Informationen verweisen kann. Damit haben die zu dem jeweils späteren Zeitpunkt zu machenden Angaben nur dann eine eigenständige Bedeutung, wenn die betreffende Information bisher nicht gegeben wurde oder wenn sich die Tatsachen inzwischen geändert haben. Für den Hauptfall der Vertragsangaben nach Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. dem Anhang der Richtlinie bedeutet dies, daß sie nur dann erforderlich sind, wenn ein Reisekatalog nicht vorhanden ist, ein vorhandener, dem Reisenden zur Verfügung gestellter Prospekt die betreffende Angabe nicht enthält oder wenn sich die betreffende Prospektangabe bis zum Abschluß des Reisevertrages geändert hat.

Abgesehen von dieser Möglichkeit der Verweisung auf die bereits früher gegebenen Informationen eröffnet die Pauschalreiserichtlinie nur noch insofern einen Spielraum hinsichtlich der Verpflichtung, bestimmte Angaben zu machen, als Prospektangaben über die Reise nur erforderlich sind, „soweit von Bedeutung“ (Artikel 3 Abs. 2) und Vertragsangaben nur „sofern sie auf die jeweilige Pauschalreise zutreffen“ (Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a i. V. m. dem Anhang). Diese Grenzen der Informationspflicht sind in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Verordnung übertragen worden. Im übrigen gebietet die Richtlinie eine zwingende Verpflichtung, daß der Reiseveranstalter dem Reisenden die aufgeführten Informationen erteilt.

4. Zur Sicherung, daß der Veranstalter diese Pflichten erfüllt, erscheinen keine besonderen Sanktionen, insbesondere nicht die Einführung eines Bußgeldtatbestandes, erforderlich. Die sich aus den vorhandenen allgemeinen Vorschriften ergebenden vertragsrechtlichen Folgen einer Verletzung bestehender Informationspflichten stellen eine hinreichende Sicherung der Erfüllung durch den Reiseveranstalter dar. Stimmen Katalog- oder Vertragsangaben über die Reise nicht mit der tatsächlich erbrachten Leistung überein, so ist der Reiseveranstalter Gewährleistungsansprüchen nach den §§ 651 c ff. BGB ausgesetzt. Kommt der Reiseveranstalter seinen vor Vertragsschluß oder vor Reisean-

tritt bestehenden Unterrichtungspflichten nicht oder nicht hinreichend nach, so hat er unter dem Aspekt des Verschuldens bei Vertragsschluß oder der positiven Vertragsverletzung die dem Reisenden aus der Nicht- oder Fehlinformation entstehenden Schäden zu ersetzen.

5. Aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung werden durch § 5 diejenigen Reiseveranstalter ausgenommen, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Pauschalreisen organisieren. Dies ist nach der Pauschalreiserichtlinie zulässig, da diese bei nur gelegentlicher Reiseveranstaltung keine Anwendung findet (vgl. Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie).

Gelegenheitsreiseveranstalter, wie zum Beispiel Kirchengemeinden oder Sportvereine, müssen zwar zur Beschreibung der angebotenen Reise nach § 651 a Abs. 1 BGB dem Reisenden notwendigerweise bestimmte Angaben machen, jedoch wäre es eine unangemessene Überforderung, auch die nichtgewerblichen Gelegenheitsreiseveranstalter den zahlreichen Informationspflichten zu unterwerfen.

II.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Für die Reiseveranstalter dürften trotz des erheblichen Umfangs der Informationspflichten kaum Mehrkosten entstehen, da die Prospekte bereits heute so gestaltet sind, daß sie den Anforderungen der Verordnung genügen. Auch die Zusendung einer Buchungsbestätigung (Reisebestätigung) an den Reisenden ist schon gegenwärtig üblich. Daher dürfte die Verordnung auch nicht zu Auswirkungen auf die von den Verbrauchern zu zahlenden Reisepreise führen und keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält Vorschriften über die Gestaltung und den notwendigen Inhalt eines von einem Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Prospekts. Damit werden die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 2 der Pauschalreiserichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Da hier bisher keine diesbezüglichen Regelungen bestehen, ist eine vollständige Übernahme der zwingenden Bestimmungen der Richtlinie erforderlich. Eine in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführte Angabe über die Reise ist nur dann entbehrlich, wenn das betreffende Merkmal für die konkrete Reise nicht von Bedeutung ist. Die Möglichkeit, auf einzelne Angaben zu verzichten, besteht insbesondere bei den „Fortuna“- oder „Joker“-Reisen, wo einzelne Merkmale der Reise offengelassen sind, dem Reiseveranstalter also ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zusteht. Hier sind z. B. konkrete Angaben hinsichtlich der Unterkunft

für den an einer solchen — zumeist besonders preisgünstigen — Fortuna-Reise interessierten Verbraucher nicht von Bedeutung.

Die Zwecksetzung des § 1 Abs. 1 Satz 1, dem Reiseinteressenten die notwendigen Informationen über die Reise zu geben, bestimmt auch den Umfang der Pflichtangaben in einem Reiseprospekt. So ist z. B. im Hinblick auf die Transportmittel (Buchstabe b) zunächst anzugeben, ob es sich um eine Flug-, Bahn-, Schiffs- oder Busreise handelt oder ob mehrere Beförderungsmittel kombiniert werden. Neben diesen Merkmalen der Beförderung ist auch — soweit eine Klassifizierung vorhanden und für die Reise von Bedeutung ist — die Klasse anzugeben, also etwa ob eine Bahnfahrt in der ersten oder zweiten Klasse erfolgt, ob der Reisende in der Touristenklasse, Businessclass oder Economyclass fliegen wird oder welcher Komfortklasse (RAL) der bei einer Busreise eingesetzte Omnibus angehört wird. Hinsichtlich der Unterbringung (Buchstabe c) ist außer der Art (Hotel, Ferienwohnung, Zelt) auch deren Kategorie oder Komfort (Luxus-, Mittelklasse- oder einfaches Hotel) anzugeben. Besteht eine touristische Einstufung (etwa Ein-, Zwei- oder Mehr-Sterne-Hotel), so ist auch über die jeweilige Einstufung zu informieren. In erster Linie ist die Einstufung im Zielgebiet maßgeblich; fehlt diese, kann jedoch auch eine Einordnung in ein Klassifizierungssystem des Reiseveranstalters erfolgen.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 stellt — entsprechend Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie — ausdrücklich klar, daß der Reiseveranstalter an die Prospektangaben gebunden ist. Die in einem Reiseprospekt genannten Merkmale einer Reise bestimmen die Leistungsverpflichtung des Reiseveranstalters. Sind Prospektangaben unzutreffend und weicht eine erbrachte Reiseleistung negativ von dem diesbezüglichen Prospektinhalt ab, so wird dies dadurch sanktioniert, daß der Reiseveranstalter den Gewährleistungsansprüchen des Reisenden unterworfen ist. Die Bindungswirkungen der Prospektangaben über die Reise kann der Veranstalter jedoch ausschließen, indem er hinsichtlich konkreter Merkmale einer Reise einen Änderungsvorbehalt in den Prospekt aufnimmt. § 1 Abs. 1 Satz 3 betrifft dabei die Phase vor dem Abschluß des Reisevertrages. In diesem Stadium reicht es für die Zulässigkeit einer Erklärung des Reiseveranstalters, daß die Reise mit einem gegenüber den Prospektangaben geänderten Inhalt durchgeführt wird, aus, wenn im Prospekt ein konkreter Leistungsänderungsvorbehalt enthalten ist. § 1 Abs. 1 Satz 3 erfaßt nicht die von einem Reiseveranstalter nach dem Abschluß eines Reisevertrages erklärten Leistungsänderungen. Diese sind nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 651 a Abs. 4 BGB (neu) und § 10 Nr. 4 AGB-Gesetz zulässig.

§ 1 Abs. 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß Angaben über veranstaltete Pauschalreisen in der Praxis verschiedentlich nur zum Teil in einem Kurzprospekt enthalten sind und dem Reisenden im übrigen eine Video-Cassette zur Verfügung gestellt wird, auf der Informationen über bestimmte Reisen gegeben werden. Auch diese Angaben müssen genau sein und den Veranstalter binden.

Zu § 2

Mit dieser Vorschrift wird die Unterrichtungspflicht des Reiseveranstalters über Visumerfordernisse und gesundheitspolitische Formalitäten nach Artikel 4 Abs. 1 der Pauschalreiserichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Diese Informationspflicht ist im Kern identisch mit der Angabepflicht in einem zur Verfügung gestellten Reiseprospekt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f. Da eine doppelte Information des Reisenden nicht erforderlich ist, entfällt die Unterrichtungspflicht nach § 2 in den Fällen, in denen die betreffenden Angaben bereits im Reiseprospekt enthalten und zwischenzeitlich keine Änderungen eingetreten sind.

Zu § 3

Mit § 3 werden die Bestimmungen in Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. dem Anhang der Pauschalreiserichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Darin wird insbesondere vorgeschrieben, daß der Reisevertrag einen bestimmten, im Anhang der Richtlinie im einzelnen aufgeführten Pflichtinhalt haben muß. Die danach erforderlichen Angaben werden in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung in deutsches Recht übertragen.

Anknüpfungspunkt ist dabei allerdings nicht der Reisevertrag; statt dessen wird dem Reiseveranstalter in Absatz 1 die Pflicht auferlegt, dem Reisenden eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen. Da es unpraktikabel wäre, für den Reisevertrag die gesetzliche Schriftform vorzuschreiben, wird die Richtlinie in der Weise umgesetzt, daß dem Reiseveranstalter die Aushändigung einer Reisebestätigung an den Reisenden vorgeschrieben wird. Der Reisende erhält die erforderlichen Informationen über den Inhalt des Reisevertrages durch die schriftliche Reisebestätigung. Diese hat darüber hinaus die Funktion, Beweis über den Inhalt des Vertrages zu erbringen.

Indem Absatz 1 die Verpflichtung aufstellt, die Reisebestätigung „bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß“ auszuhändigen, wird den verschiedenen praktisch bestehenden Möglichkeiten des Vertragschlusses Rechnung getragen. So kann die Reisebestätigung dem Reisenden bereits beim Vertragsabschluß ausgehändigt werden, wenn etwa der Abschluß des Vertrages in den Räumen der Buchungsstelle des Reiseveranstalters erfolgt und weitere Rückfragen nicht erforderlich sind. In anderen Fällen wird die Reisebestätigung dem Reisenden nach dem Vertragsabschluß zuzusenden sein, z. B. wenn die Parteien den Vertrag fernmündlich geschlossen haben. Denkbar ist es auch, daß der Vertrag gerade durch die Zusendung der Reisebestätigung zustande kommt. Dies ist etwa der Fall, wenn der Reisende sich an eine Buchungsstelle gewandt hat, diese aber zuerst noch bei der Zentrale des Reiseveranstalters nachfragen mußte, ob die von dem Kunden gewünschte Reise nicht schon ausgebucht sei. In diesem Fall ist die Zusendung der Reisebestätigung als Annahme des Vertragsangebots des Reisenden anzusehen.

Die Verpflichtung zur „unverzüglichen“ Aushändigung der Reisebestätigung bedeutet wie in § 121

Abs. 1 Satz 1 BGB, daß die Übersendung nicht schuldhaft verzögert werden darf.

Absatz 2 schreibt die Angaben vor, die in der Reisebestätigung mindestens enthalten sein müssen. Damit werden die Pflichtangaben, die im Anhang der Richtlinie genannt sind, in deutsches Recht übertragen. Der Umfang der einzelnen Angaben hat sich an deren jeweiliger Bedeutung für die gebuchte Reise zu orientieren. So kann es für die nach Buchstabe b erforderlichen Zeitangaben ausreichen, wenn beispielsweise im Hinblick auf die geplante Rückkehrzeit lediglich die Tageszeit mit „vormittags“ oder „abends“ angegeben wird.

Neben der im Anhang enthaltenen Auflistung erforderlicher Vertragsangaben enthält die Richtlinie in Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 die Bestimmung, daß der Veranstalter im Vertrag klar und deutlich darauf hinweisen muß, daß der Reisende ihm die festgestellten Reismängel mitzuteilen hat. Die Umsetzung dieser Vorschrift erfolgt nicht im Rahmen der reiserechtlichen Gewährleistungsnormen, sondern zusammen mit den anderen von der Richtlinie geforderten Pflichtangaben, insbesondere wegen des Sachzusammenhanges mit der in § 3 Abs. 2 Buchstabe h umgesetzten Informationspflicht nach Buchstabe k des Richtlinien-Anhangs. Bei der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß den Reisenden je nach dem konkret erhobenen Gewährleistungsanspruch unterschiedliche Handlungsobliegenheiten treffen. So reicht für die Minderung gemäß § 651 d Abs. 2 BGB die Mängelanzeige aus, während das Kündigungsrecht nach § 651 e BGB zusätzlich eine Fristsetzung erfordert. Um einen effektiven Verbraucherschutz zu erreichen, wird dem Reiseveranstalter in § 3 Abs. 2 Buchstabe g die Pflicht auferlegt, über die für den jeweiligen Gewährleistungsanspruch spezifisch erforderliche Handlungsobliegenheit des Reisenden zu informieren.

Mit § 3 Abs. 3 wird die Vorschrift des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Da alle Vertragsbedingungen vor dem Vertragsabschluß festzulegen und dem Verbraucher zu übermitteln sind, muß der Reiseveranstalter dem Reisenden seine Allgemeinen Reisebedingungen vollständig, also nicht nur in Form eines Auszuges, zur Verfügung stellen. Die Einbeziehung der Allgemeinen Reisebedingungen in den Reisevertrag richtet sich nach § 2 AGB-Gesetz. Durch die besonderen Erfordernisse des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung wird die „Möglichkeit der Kenntnisnahme“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGB-Gesetz verstärkt.

Einige der in die Reisebestätigung aufzunehmenden Angaben müssen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bereits in einem Veranstalterprospekt enthalten sein. Es erscheint nicht erforderlich, dem Reisenden eine gleichlautende Information mehrfach zu erteilen. Daher gestattet § 3 Abs. 4 dem Reiseveranstalter, auf die bereits in einem dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthaltenen Angaben zu verweisen, anstatt diese nochmals in der Reisebestätigung aufzuführen. Diese Möglichkeit wird nicht nur hinsichtlich der Pflichtangaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 eröffnet; sie erfaßt vielmehr alle Informationen, die dem Reisenden nicht erst wie in § 3 Abs. 2 vorgesehen

in der Reisebestätigung, sondern bereits zuvor in dem Prospekt gegeben werden. Es reicht daher auch ein Verweis auf die in einem Reiseprospekt vollständig abgedruckten Allgemeinen Reisebedingungen.

Die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 5 basiert auf Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie. Durch die erforderliche umfangreiche Verbraucherinformation in der Reisebestätigung und durch vollständige Übermittlung der Allgemeinen Reisebedingungen dürfen sogenannte „last-minute-Buchungen“ nicht verhindert werden. Wird eine Reise weniger als sieben Werktage vor dem vorgesehenen Reisebeginn gebucht, ist es dem Veranstalter unmöglich, seinen Pflichten nach § 3 Abs. 1 bis 4 nachzukommen. Durch die in Absatz 5 enthaltene Ausnahme bleibt die Möglichkeit der „last-minute-Buchungen“ erhalten. Auch bei solchen Reisen muß dem Reisenden allerdings mitgeteilt werden, welche Obliegenheiten bestehen, wenn Reisemängel auftreten und welche Fristen er zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zu beachten hat (§ 3 Abs. 2 Buchstaben g, h).

Zu § 4

Mit den in § 4 Abs. 1 statuierten Unterrichtungspflichten des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise werden die Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Die in § 4 Abs. 1 Buchstabe b vorgeschriebene Angabe des vom Reisenden einzunehmenden Platzes ist nicht erforderlich, soweit es um den bloßen Transport zum Urlaubsort geht, so daß also insbesondere nicht die Pflicht besteht, dem Reisenden für den Flug zum Urlaubsort bereits vor Reiseantritt den einzunehmenden Sitzplatz im Flugzeug mitzuteilen. Wie die in der zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung aufgeführten Beispiele zeigen, muß der Reisende nur dann vor Antritt der Reise über den einzunehmenden Platz unterrichtet werden, wenn diesem eine besondere Bedeutung zukommt, wie dies zum Beispiel hinsichtlich der Kabine oder Schlafkoje auf einem Schiff oder des Schlaf- oder Liegewagenabteils im Zug anzunehmen ist.

Die besondere Unterrichtungspflicht bei Auslandsreisen Minderjähriger nach § 4 Abs. 1 Satz 2 besteht nur dann, wenn dem Reiseveranstalter bei der Buchung eine Kontaktperson angegeben wird. Wenn eine Unterrichtung dieser „bei der Buchung angegebenen Person“ gewünscht ist, erhält der Reiseveranstalter zwangsläufig auch Kenntnis von der Minderjährigkeit eines Reisetnehmers.

Nach § 4 Abs. 2 ist eine Information des Reisenden vor Reiseantritt entbehrlich, soweit ihn eine der in Absatz 1 genannten Angaben bereits aus einer früheren Information bekannt ist und zwischenzeitlich keine Änderungen eingetreten sind. Dadurch erhält der Reiseveranstalter die Möglichkeit, durch einen entsprechenden Prospektinhalt oder durch Angaben in der Reisebestätigung, seine Verpflichtung zu reduzieren, dem Reisenden auch vor Reiseantritt bestimmte Informationen zukommen zu lassen.

§ 4 sieht keine besonderen Sanktionen für den Fall vor, daß der Reisende die in Absatz 1 vorgeschriebenen Unterrichtungen nicht erhält, also weder rechtzeitig vor Reiseantritt noch im Prospekt oder der Reisebestätigung. Die vorhandenen Sanktionen sind ausreichend. So kann eine unterlassene oder eine falsche Information über Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a zu einem Mangel der Beförderungsleistung führen und damit Gewährleistungsansprüche nach den §§ 651 cff. BGB auslösen. Im übrigen ist der Reiseveranstalter, wenn er seine Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 verletzt, Schadensersatzansprüchen des Reisenden nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung ausgesetzt.

Zu § 5

Durch § 5 wird ein Reiseveranstalter von den in der Verordnung festgelegten Informationspflichten befreit, wenn er nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert und dabei außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit handelt. Beide Elemente müssen kumulativ vorliegen, um die Befreiung von den Informationspflichten zu erlangen.

Erste Voraussetzung ist, daß „nur gelegentlich“ Reisen organisiert und zu einem Gesamtpaket verschmolzen angeboten werden. Die Geringfügigkeitsschwelle wird bei einer oder zwei Veranstaltungen in einem Jahr noch nicht überschritten sein. Hingegen kann es nicht mehr als „nur gelegentliche“ Veranstaltertätigkeit gewertet werden, wenn ein Veranstalter etwa im voraus ein Jahresprogramm für die durchzuführenden Reisen festlegt. In derartigen Fällen ist selbst ein nicht gewerblicher Reiseveranstalter (z. B.: Volkshochschule, Sportverein, Kirchengemeinde) nicht von den Informationspflichten befreit.

In Anbetracht der zweiten Voraussetzung für eine solche Befreiung bestehen diese Pflichten auch bei einer nur gelegentlichen Reiseveranstaltung, wenn diese im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Reisebüro, das regelmäßig nur fremde Pauschalreisen vermittelt, gelegentlich auch selbst Pauschalreisen veranstaltet, aber auch dann, wenn ein nicht im Touristikbereich tätiger Gewerbetreibender „nur gelegentlich“ eine Reise organisiert.

Selbst wenn die Ausnahmebestimmung des § 5 eingreift, ändert dies nichts daran, daß auch Gelegenheitsveranstalter von den reiserechtlichen Vorschriften erfaßt werden, da § 651 a Abs. 1 allein darauf abstellt, daß eine Gesamtheit von Reiseleistungen geschuldet wird, ohne daß es von Bedeutung ist, in welcher Häufigkeit der Veranstalter derartige Reisen organisiert. Artikel 2 Nr. 2 der Pauschalreiserichtlinie nimmt demgegenüber „die Person, die nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert“ aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie aus. Bei der Umsetzung der Richtlinie wird grundsätzlich an der geltenden Einbeziehung der Gelegenheitsreiseveranstalter in die §§ 651 a ff. festgehalten, da ein effektiver Verbraucherschutz es gebietet, daß die Rechte eines Reisetnehmers, insbesondere seine Gewährleistungsansprüche, nicht davon abhängig sind, wie häufig sein

Vertragspartner Pauschalreisen organisiert. Eine Ausnahme ist allerdings im Hinblick auf die Fülle der Pflichtangaben zu machen, die diese Verordnung in Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie verlangt. Wer nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit eine Pauschalreise veranstaltet, wäre überfordert, wenn er in jedem Stadium der Reise den verschiedenen Informationspflichten nachkommen, insbesondere dem Reisenden eine detaillierte Reisebestätigung zukommen lassen müßte. Der Reisende ist dadurch im Hinblick auf fehlende oder unrichtige Informationen nicht schutzlos gestellt. Da die reiserechtlichen Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB grundsätzlich auch gegenüber Gelegenheitsreiseveranstaltern Anwendung finden, müssen nicht nur Angaben zur Beschreibung der geschuldeten Reiseleistungen und zu dem dafür zu zahlenden Reisepreis erfolgen. Der Reisende muß auch alle anderen Informationen erhalten, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Reise erforderlich sind. Unterläßt der Reiseveranstalter eine Unterrichtung oder macht er unzutreffende Angaben, so löst dies Gewährleistungsansprüche gegen den Gelegenheitsreiseveranstalter aus.

Das Privileg der Freistellung von den Pflichten dieser Verordnung wird bei einer nur gelegentlichen Reiseveranstaltung nur dann gewährt, wenn diese außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Daher unterliegen insbesondere Reisebüros, die in der Regel lediglich fremde Pauschalreisen vermitteln, bei einer eigenen Reiseveranstaltung den Informationspflichten dieser Verordnung selbst dann, wenn sie sich nur gelegentlich als Reiseveranstalter betätigen. Zum einen ist es dem gewerblich Tätigen zumutbar, die Informationspflichten einzuhalten, zum anderen ist aus der Sicht des Reisenden, der bei einem Reisebüro bucht, bei nur gelegentlicher eigener Reiseveranstaltung kein anderes Informationsbedürfnis gegeben als bei regelmäßiger eigener Reiseveranstaltung oder der Vermittlung einer fremden Pauschalreise durch das Reisebüro.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1 (§ 651 a Abs. 3 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 651 a Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „Beförderungskosten“ das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen und die Wörter „oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse“ zu streichen.

Begründung

Änderungen des Wechselkurses sollen eine Erhöhung des Reisepreises nicht rechtfertigen können.

Das Wechselkursrisiko wird bislang in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reiseveranstalter nicht als Grund für eine Erhöhung des Reisepreises genannt. Das ist auch sachgerecht.

Das Wechselkursrisiko liegt in der Sphäre des Reiseveranstalters, nicht in der des Reisenden. Der Veranstalter hat die weitaus besseren Möglichkeiten, dieses Risiko einzuschätzen und Vorkehrungen zur Verminderung des Risikos zu treffen.

Der Entwurf setzt — jedenfalls nach seinem Wortlaut — nicht voraus, daß die Wechselkursänderung für die einzelne Reise zu einer bezifferbaren Erhöhung der Kosten des Reiseveranstalters führt.

Außerdem wäre es für den Veranstalter schwierig, konkret darzulegen, wie sich eine Wechselkursänderung auf die Kosten der für den einzelnen Reisenden zu erbringenden Leistung auswirkt. Ebenso schwierig wäre es für den Reisenden, die Angaben des Veranstalters zu überprüfen. Es ist schon zweifelhaft, welches der Vergleichszeitpunkt für Änderungen sein sollte, etwa der Vertragsschluß, das Erscheinen des Reiseprospekts oder der Redaktionsschluß des Reiseprospekts.

Die praktische Bedeutung der Vorschrift könnte insofern nur gering sein, weil einerseits eine Preiserhöhung ab dem 20. Tag vor Reisebeginn nicht mehr zulässig sein soll und weil andererseits die Leistungen, auf die sich Wechselkursschwankungen vor allem auswirken, insbesondere die Hotelunterbringung, in der Regel nicht vor diesem Zeitpunkt zu bezahlen sein werden.

Artikel 8 der Richtlinie erlaubt es, diesen Preiserhöhungsgrund nicht in das Gesetz aufzunehmen.

2. Zu Nummer 1 (§ 651 a Abs. 3 Satz 3 BGB)

Der Bundesrat begrüßt, daß der Entwurf mit der Regelung von Preiserhöhungsmöglichkeiten nicht zugleich grundsätzliche Fragen des AGB-Gesetzes

aufwirft, sondern in § 651 a Abs. 3 Satz 3 die Regelung des § 11 Nr. 1 AGB-Gesetz ausdrücklich unberührt läßt.

3. Zu Nummer 4a — neu — (§ 651 j Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. In § 651 j werden in Absatz 1 nach dem Wort „Vertrag“ die Wörter „allein nach Maßgabe dieser Vorschrift“ eingefügt.“

Begründung

Nach der Systematik des Reisevertragsrechts soll der Reiseveranstalter für den Erfolg der Reise grundsätzlich verschuldensunabhängig einstehen. Die Folgen nicht kalkulierbarer Ereignisse können ihm aber nicht ausschließlich auferlegt werden. Im Falle nicht voraussehbarer höherer Gewalt beinhaltet § 651 j BGB vielmehr eine eigenständige Lösung, die das Risiko sachgerecht auf beide Parteien des Reisevertrages verteilt. Dies war bereits Ziel des „Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag“ vom 4. Mai 1979, mit dem die §§ 651 a bis 651 k in das BGB eingefügt wurden (vgl. insoweit Bericht und Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. Dezember 1978 — Drucksache 8/2343).

Die Ergänzung des § 651 j Abs. 1 BGB ist im Blick auf die Rechtsprechung des BGH zum Konkurrenzverhältnis zwischen § 651 e und § 651 j BGB erforderlich.

4. Zu Nummer 5 (§ 651 k Abs. 2 BGB)

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Entwurf für die Insolvenzsicherung vorgesehene Obergrenze von 200 Mio. DM genügend hoch angesetzt und mit der Richtlinie zu vereinbaren ist.

Für die Insolvenzsicherung eine Obergrenze vorzusehen, ist nicht unproblematisch. Artikel 7 der Richtlinie verpflichtet die Veranstalter ohne Einschränkung nachzuweisen, daß im Falle der Insolvenz die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise sichergestellt sind. Der Gesetzgeber darf zwar, wie in der Begründung richtig ausgeführt ist, keine undurchführbare und unerreichbare Deckungsvorsorge vorschreiben. Die Deckungsvorsorge muß aber so weit reichen, daß auch bei Insolvenz eines Großveranstalters die Ansprüche der Reisenden noch gesichert sind. Die Reisenden der Großveranstalter würden sonst, ohne daß das für sie erkennbar

wäre, schlechtergestellt als die Reisenden kleiner Veranstalter.

Ob danach ein Höchstbetrag von 200 Mio. DM ausreicht, erscheint dem Bundesrat nicht sicher, zumal die Begründung des Entwurfs insoweit keine näheren Angaben enthält.

- b) Die zur Absicherung des Insolvenzrisikos in § 651 k BGB vorgesehene Regelung ist aus mittelstandspolitischer Sicht nicht unproblematisch. Die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, ohne dem gleichzeitig einen Kontrahierungszwang und Preiskontrolle der Versicherer gegenüberzustellen, birgt nach Auffassung des Bundesrates bei der gegebenen inhomogenen Struktur der Reiseveranstalterbranche in Deutschland die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil für kleine und mittlere Unternehmen durch wenige große. Dem kann allenfalls durch gut funktionierenden Wettbewerb auf Seiten der Versicherer entgegengewirkt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Wirkung der vorgeschlagenen Insolvenzversicherung besonders unter mittelstandspolitischen Gesichtspunkten zu beobachten und dem Bundesrat nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten zu berichten, ob der bezweckte Verbraucherschutz in wettbewerbskonformer Weise erreicht werden konnte.

5. Zu Nummer 5 (§ 651 k Abs. 3 Satz 2 und 3 — neu — BGB)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 651 k Abs. 3 nach Satz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Ist der Versicherer oder das Kreditinstitut dem Reiseveranstalter gegenüber ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Reisenden bestehen. Soweit der Reisende nach Satz 2 befriedigt worden ist, geht sein Anspruch gegen den Reiseveranstalter auf den Versicherer oder das Kreditinstitut über.“

Begründung

Nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen hat der Reiseveranstalter nachzuweisen, daß im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit die Ansprüche des Reisenden sichergestellt sind. Dies ist bei einem Erstattungsanspruch gegen einen Versicherer nur dann gewährleistet, wenn sich der Versicherer dem Reisenden gegenüber nicht auf Leistungsfreiheit berufen kann, etwa weil der Reiseveranstalter versicherungsrechtliche Obliegenheiten verletzt oder die Versicherungsprämien nicht bezahlt hat (vgl. §§ 6, 16 ff., 38 VVG). Wären solche Einwände möglich, wäre die Sicherung gerade in Fällen insolvenzbedrohter oder unseriöser Reiseveranstalter weitgehend wertlos. Den Vorgaben von Artikel 7 der Richtlinie wäre dann nicht Genüge getan.

Entsprechendes gilt für Zahlungsverprechen von Kreditinstituten, die aus denselben Gründen von aus dem Grundverhältnis herrührenden Leistungsausschlüssen unberührt bleiben müssen.

Die vorgeschlagene Ergänzung soll dies sicherstellen, wobei sich die Formulierung an den gleichgelagerten Fall des § 158 c VVG anlehnt.

6. Zu Artikel 2 (§ 147 b GewO)

- a) In Artikel 2 ist § 147 b GewO wie folgt zu fassen:

„§ 147 b

Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen

Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 651 k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder
2. entgegen § 651 k Abs. 5 in Verbindung mit § 651 k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung

eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Begründung

Die Formulierung des § 147 b GewO soll mit den vom Bundesrat beschlossenen Grundsätzen für die Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht (Bundesanzeiger Nr. 167 a vom 7. September 1983) in Einklang gebracht werden. Danach sollen die sachlich-rechtliche Norm und die Bußgeldvorschrift sprachlich deckungsgleich ausgestaltet werden. Darüber hinaus ist das Handlungsverbot möglichst genau in Bezug zu nehmen (Angabe des entsprechenden Absatzes).

Durch § 147 b Nr. 1 GewO soll das in § 651 k Abs. 4 BGB enthaltene Verbot, Zahlungen zu fordern oder anzunehmen, ohne einen Sicherungsschein übergeben zu haben, geahndet werden. § 147 b Nr. 2 GewO soll das in § 651 k Abs. 5 BGB enthaltene Verbot bewahren, daß ein Reiseveranstalter mit Hauptniederlassung in einem anderen EG-Staat oder in einem EWR-Staat Zahlungen fordert oder annimmt, ohne die Sicherheitsleistung nachgewiesen zu haben.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Ordnungswidrigkeitenregelung alle bußgeldwürdigen Fälle des Verstoßes gegen § 651 k BGB abdeckt. Nach Auffassung des Bundesrates muß sichergestellt sein, daß Reisebüros, die lediglich als Vermittler für Reiseveranstalter auftreten, ihrerseits ein Interesse daran haben, von diesem Veranstalter Insolvenzversicherung zur Weitergabe an den Verbrau-

cher zu erhalten. Auch Reisevermittler sollten deshalb dem Ordnungswidrigkeitentatbestand unterfallen. Nicht zweifelsfrei ist, ob Reisevermittler gemäß § 14 OWiG als Beteiligte einer Ordnungswidrigkeit angesehen werden können, wenn ein ausländischer Reiseveranstalter über den Vermittler Zahlungen entgegen-

nimmt, ohne einen Sicherungsschein nach § 651 k BGB übergeben zu haben. Sollte dies nicht der Fall sein, bliebe bei ausländischen Reiseveranstaltern der neue § 651 k BGB weitgehend wirkungslos, obwohl gerade für solche Reisen in der Regel besonders hohe Preise zu entrichten sein werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates*Zu Nummer 1*

Dem Vorschlag wird widersprochen.

In Anbetracht dessen, daß die Pauschalreiserichtlinie den Reiseveranstaltern eine Preiserhöhungsmöglichkeit nur bei der Steigerung weniger, enumerativ aufgeführter Kostenelemente zubilligt, sollte das nationale Recht jedenfalls hinsichtlich aller dieser Kostenfaktoren eine Preiserhöhungsmöglichkeit eröffnen. Daß gegenwärtig viele Reiseveranstalter ihre Preiserhöhungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht auf Wechselkurserhöhungen erstrecken, sollte nicht zum Anlaß genommen werden, Preiserhöhungen aus diesem Grunde gesetzlich zu verbieten. Ebenso wie bei den anderen zugelassenen Erhöhungsgründen liegt das Kalkulationsrisiko auch bei Wechselkursänderungen grundsätzlich bei dem Reiseveranstalter. Wie jedoch in Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe a der Pauschalreiserichtlinie zutreffend zum Ausdruck kommt, ist ein berechtigtes Interesse der Reiseveranstalter, unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zu Preiserhöhungen zu erhalten, auch im Hinblick auf Wechselkurserhöhungen anzuerkennen. Der dem Reiseveranstalter obliegende Beweis dafür, daß nach Vertragsschluß eine Wechselkursänderung eingetreten ist, die zu einer Kostensteigerung für die konkrete Reise führt, schließt eine unangemessene Benachteiligung des Reisenden aus.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung begrüßt diese Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die ursprünglichen gesetzgeberischen Motive zu § 651 j BGB könnten zwar dafür sprechen, bei nicht voraussehbarer höherer Gewalt dem § 651 j BGB den Vorrang vor § 651 e BGB einzuräumen; die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der dem § 651 e BGB den Vorrang einräumt, läßt allerdings die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht zwingend notwendig erscheinen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führt für den Reisevertrag zu einer Risikoverteilung, die dem Leitbild des allgemeinen Werkvertragsrechtes entspricht.

Da die Rechtsprechung den Verbraucher begünstigt, hätte die vorgeschlagene Neuregelung eine Verringerung des Verbraucherschutzes zur Folge. In Anbetracht dessen, daß diese Änderung nicht von der Pauschalreiserichtlinie vorgeschrieben ist, sollte die Umsetzung dieser dem Verbraucherschutz dienende

Richtlinie nicht zum Anlaß genommen werden, den in Deutschland gegenwärtig vorhandenen Verbraucherschutz zu reduzieren.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die im Regierungsentwurf in § 651 k Abs. 2 BGB (neu) zugelassene Begrenzung der Haftung auf 200 Mio. DM beruht auf einer realistischen Prüfung und Abwägung der Risiken. Ausgangspunkt ist die EG-Richtlinie, deren Artikel 7 keine Angaben im Hinblick auf eine Begrenzung der Insolvenzsicherung enthält. Da in der Praxis aber keine unbegrenzte Deckung für das theoretisch denkbare Gesamtrisiko zu erlangen ist und weder durch die Richtlinie noch durch das neue nationale Recht Unmögliches verlangt werden kann, ist es unumgänglich, eine Grenze für den Deckungsumfang bei der Insolvenzsicherung festzusetzen. Diese Grenze darf aus Gründen einer hinreichenden Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie und um einen effektiven Verbraucherschutz sicherzustellen, nicht zu niedrig sein. Der Betrag von 200 Mio. DM jährlich erscheint allerdings im Hinblick auf die nach bisherigen Erfahrungen auftretenden jährlichen Schadenssummen durch Insolvenzen von Reiseveranstaltern (schätzungsweise bis zu 10 Mio. DM) ausreichend.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

In Anbetracht der sich abzeichnenden und bereits vorliegenden Angebote der Versicherer für eine Insolvenzsicherung erscheint die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil für kleinere und mittlere Unternehmen gering. Die Bundesregierung wird gleichwohl die Wirkung der Insolvenzsicherung beobachten und dem Bundesrat nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes berichten, ob der bezweckte Verbraucherschutz in wettbewerbskonformer Weise erreicht werden konnte. Es dürfte allerdings schwierig sein festzustellen, ob und inwieweit eventuell eintretende Konzentrationsprozesse gerade auf der Verpflichtung zur Insolvenzsicherung beruhen.

Zu Nummer 5

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Prüfung der Bundesregierung hat ergeben, daß Reisevermittler, die für den Reiseveranstalter Zahlungen entgegennehmen als Beteiligte im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes den Bußgeldtatbeständen des § 147 b GewO unterfallen können.

Kosten

Hinsichtlich der Kosten für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich aus der Gegenäußerung keine Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf.

Auch die Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau werden — bei Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates — nicht verändert.

